



Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
Ständiger Rat

PC.DEC/1280
30 November 2017

GERMAN
Original: ENGLISH

1166. Plenarsitzung
StR-Journal Nr. 1166, Punkt 12 der Tagesordnung

BESCHLUSS Nr. 1280
VERLÄNGERUNG DES MANDATS DES
OSZE-PROJEKTKOORDINATORS IN DER UKRAINE

Der Ständige Rat –

bezugnehmend auf das Memorandum of Understanding zwischen der Regierung der Ukraine und der OSZE vom 13. Juli 1999 –

beschließt, das Mandat des OSZE-Projektkoordinators in der Ukraine bis 30. Juni 2018 zu verlängern.

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation Estlands als EU-Vorsitzland erteilte dem Vertreter der Europäischen Union das Wort, der die folgende Erklärung abgab:

„Im Zusammenhang mit dem Beschluss des Ständigen Rates über die Verlängerung des Mandats des Projektkoordinators in der Ukraine möchte die Europäische Union im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Geschäftsordnung die folgende interpretative Erklärung abgeben:

Die Europäische Union unterstreicht, dass sich das Mandat des OSZE-Projektkoordinators in der Ukraine auf das gesamte Hoheitsgebiet der Ukraine innerhalb ihrer völkerrechtlich anerkannten Grenzen, einschließlich der Autonomen Republik Krim und der Stadt Sewastopol, erstreckt.

Wir ersuchen um Aufnahme dieser Erklärung als Anhang in das Journal des Tages und in den betreffenden Beschluss.“

Die Bewerberländer ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien¹, Montenegro¹ und Albanien¹, das Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenzielle Bewerberland Bosnien und Herzegowina sowie Georgien, Andorra und San Marino schließen sich dieser Erklärung an.

¹ Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro und Albanien nehmen weiterhin am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess teil.

PC.DEC/1280
30 November 2017
Attachment 2

GERMAN
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika:

„Im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Beschlusses über die Verlängerung des Mandats des OSZE-Projektkoordinators in der Ukraine möchten die Vereinigten Staaten die folgende interpretative Erklärung gemäß Abschnitt IV.1 (A) Absatz 6 der Geschäftsordnung der OSZE abgeben:

Die Vereinigten Staaten stellen fest, dass die Krim trotz der anhaltenden Besetzung und versuchten Annexion durch Russland nach wie vor ein fester und international anerkannter Bestandteil der Ukraine ist. Das Mandat des Projektkoordinators in der Ukraine erstreckt sich auf das gesamte Land Ukraine einschließlich der Krim.

Ich ersuche um Beifügung dieser interpretativen Erklärung sowohl zum Beschluss als auch zum Journal des Tages.

Danke, Herr Vorsitzender.“

PC.DEC/1280
30 November 2017
Attachment 3

GERMAN
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Ukraine:

„Herr Vorsitzender,

im Zusammenhang mit dem Beschluss des Ständigen Rates über die Verlängerung des Mandats des OSZE-Projektkoordinators in der Ukraine möchte die Delegation der Ukraine die folgende interpretative Erklärung gemäß Abschnitt IV.1 (A) Absatz 6 der Geschäftsordnung der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa abgeben.

Die Autonome Republik Krim und die Stadt Sewastopol, die fester Bestandteil der Ukraine sind, wurden von der Russischen Föderation unter Verletzung der OSZE-Prinzipien und -Verpflichtungen und völkerrechtlicher Normen widerrechtlich besetzt. Die Souveränität und die territoriale Integrität der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen werden von der Verfassung und der Gesetzgebung der Ukraine und völkerrechtlichen Normen garantiert. Die territoriale Integrität der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen wurde in der Resolution 68/262 der Generalversammlung der Vereinten Nationen ‚Territoriale Unversehrtheit der Ukraine‘ vom 27. März 2014 sowie in der Resolution 71/205 ‚Die Menschenrechtssituation in der Autonomen Republik Krim und der Stadt Sewastopol (Ukraine)‘ vom 19. Dezember 2016 bekräftigt.

Die Ukraine unterstreicht, dass sich das Mandat des OSZE-Projektkoordinators in der Ukraine auf das gesamte Hoheitsgebiet der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen einschließlich der Autonomen Republik Krim und der Stadt Sewastopol erstreckt.

Die Delegation der Ukraine ersucht, diese Erklärung dem Beschluss beizufügen und in das Journal des Tages aufzunehmen.

Danke, Herr Vorsitzender.“

PC.DEC/1280
30 November 2017
Attachment 4

GERMAN
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Türkei:

„Herr Vorsitzender,

im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Beschlusses des Ständigen Rates über die Verlängerung des Mandats des Projektkoordinators in der Ukraine möchte die Türkei gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Geschäftsordnung der OSZE die folgende interpretative Erklärung abgeben:

Die Türkei stellt erneut fest, dass sich das Mandat des OSZE-Projektkoordinators in der Ukraine auf das gesamte Hoheitsgebiet der Ukraine erstreckt, einschließlich der Autonomen Republik Krim, die die Türkei nach wie vor als Teil der Ukraine betrachtet.

Ich ersuche um Aufnahme dieser interpretativen Erklärung als Anhang in das Journal des Tages und in den betreffenden Beschluss.

Danke.“

PC.DEC/1280
30 November 2017
Attachment 5

GERMAN
Original: RUSSIAN

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Russischen Föderation:

„Wenn wir uns dem Konsens zum Beschluss des Ständigen Rates über die Verlängerung des Mandats des OSZE-Projektkoordinators in der Ukraine bis 30. Juni 2018 anschließen, gehen wir davon aus, dass es den neuen politischen und rechtlichen Gegebenheiten in der Region entspricht, denen zufolge die Republik Krim und die Stadt föderalen Ranges Sewastopol fester Bestandteil Russlands sind. Demgemäß erstreckt sich die Tätigkeit des Koordinators, einschließlich der projektbezogenen, nicht auf diese Subjekte der Russischen Föderation.

Wir ersuchen, diese Erklärung dem vom Ständigen Rat verabschiedeten Beschluss beizufügen und in das heutige Sitzungsjournal aufzunehmen.“